



Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) · Kamekestraße 37 – 39 · D-50672 Köln

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Die Vorsitzende
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Unser Aktenzeichen: 617-00/8
Ihre Nachricht vom: 27. April 2007
Ihr Ansprechpartner: RA Thomas Hilpert
Telefon-Durchwahl: (02 21) 5 79 79 - 155
Fax: (02 21) 5 79 79 - 8158
E-Mail-Adresse: hilpert@vdv.de
Datum: 03. Mai 2007

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Gesundheit am 9. Mai 2007

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Dr. Bunge,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung und die Möglichkeit im Vorfeld hierzu Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen sehr, dass die Bundesregierung den Nichtraucherschutz deutlich verstärken möchte. Insoweit stimmen wir auch inhaltlich im Wesentlichen mit dem Gesetzentwurf überein.

Allerdings halten wir ein Bundesnichtraucherschutzgesetz in der von Ihnen vorgelegten Form für nicht zielführend. Denn ein solches Gesetz dient nicht dem Bürokratieabbau und der Übersichtlichkeit von Gesetzen. Für dieses Ziel setzt sich zunehmend auch die Politik ein. So hat z. B. der Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeit im Bereich des Straßentransports ausüben, nicht aus inhaltlichen Gründen, sondern ausschließlich aus dem Grunde abgelehnt, weil die Schaffung eines neuen Gesetzes den Zielen des Bürokratieabbaus und der Übersichtlichkeit des Rechts nicht dienlich sind (vgl. Beschluss des Bundesrates vom 18.03.2005 – Drucksache 78/05 – als **Anlage** beigelegt). Stattdessen forderte der Bundesrat – so

wie es letztlich auch umgesetzt wurde – die Vorschriften dieser Richtlinie in ein bestehendes Gesetz (in diesem Fall das Arbeitszeitgesetz) zu implementieren.

Entsprechend regen auch wir an, die in Ihrem Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens enthaltenen Vorschriften in die entsprechenden Fachgesetze oder Verordnungen einzubauen. Hier bieten sich für den Bereich des Verkehrs insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), die Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und O-Bus-Verkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO-ABB) und die Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) an. Dort könnten insbesondere die §§ 8 BOKraft und 4 VO-ABB geändert werden. Alternativ wäre auch eine eigenständige Bestimmung im PBefG denkbar. Im Bereich der Eisenbahn wäre die sinnvollste Änderung durch eine Neufassung des § 14 EVO zu erreichen; allerdings könnte auch hier alternativ eine eigene Bestimmung auf Gesetzesrang im AEG – dann unter Aufhebung des § 14 EVO – geschaffen werden.

Konkret schlagen wir hierzu bezüglich der PBefG-Verkehre folgende Änderungen vor:

1. § 8 Abs. 5 Satz 1, 2. Halbsatz BO Kraft „das Rauchen ist gestattet, wenn die Fahrgäste zustimmen“ könnte gestrichen werden. Zum einen stellt sich die Frage, ob die Zustimmung in den meisten Fällen nicht aus purer Höflichkeit erfolgt und die Gesundheitsgefährdung damit in Kauf genommen wird. Zum anderen ist in diesem Zusammenhang ungeklärt, ob bei allen Fahrgästen die Notwendigkeit der Zustimmung vorhanden sein muss. Drittens ist fraglich, ob Kinder oder die Erziehungsberechtigten für die Kinder überhaupt wirksam auf ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit verzichten können.
2. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BO Kraft könnte dahingehend erweitert werden, dass das Rauchen innerhalb des Busses grundsätzlich und nicht nur während der Beförderung von Fahrgästen verboten ist. Damit wäre auch das Rauchen in den Standzeiten des Busses, z. B. während der Wendezeit, untersagt.
3. Bei § 4 Abs. 2 Nr. 7 VO-ABB sollte das Wort „unterirdischen“ gestrichen werden. Ferner könnten nach dem Wort „Bahnsteiganlagen“ noch die Worte „und Haltestellengebäude“ hinzugesetzt werden. Hierdurch würden die Fahrgäste vor Belästigungen und gesundheitlichen Gefahren auf allen Bahnsteigen – und soweit vorhanden in den Zugangshallen – auch außerhalb von U-Bahn-Anlagen vor Rauch geschützt.

4. Darüber hinaus könnte in § 4 Abs. 8 Satz 1 VO-ABB der Betrag von 15,-- € bei Verstößen gegen das Rauchverbot gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7 deutlich – etwa auf das Niveau des „erhöhten Beförderungsentgeltes“ – angepasst werden.

Wir hoffen, mit unseren Anregungen auf Ihre Zustimmung zu stoßen, und stehen bei der Anhörung am 9. Mai 2007 für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Metz', written in a cursive style.

Rechtsanwalt Reiner Metz
Geschäftsführer ÖPNV

Anlage

18.03.05**Beschluss****des Bundesrates**

Verordnung zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben (FahrPersArbZV)

Der Bundesrat hat in seiner 809. Sitzung am 18. März 2005 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Begründung:

Der Bundesrat lehnt die Verordnung ab.

Der Bundesrat begrüßt vom Grundsatz her die Intention der Verordnung, soweit dieser in Umsetzung der Richtlinie 2002/15/EG Gestaltungs- und Flexibilisierungsspielräume für Fuhrunternehmen bei der Dienst- und Routendisposition und damit eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen im europäischen Rechtsraum ermöglichen soll.

Gleichwohl ist es nicht zu vertreten, vom bisherigen System der Integration der Arbeitszeitbedingungen für angestellte Fahrerinnen und Fahrer im Arbeitszeitgesetz abzuweichen. Die Verordnung führt zu einer Zersplitterung arbeitszeitrechtlicher Bestimmungen und ist nicht geeignet, die Transparenz der Rechtsanwendung auf dem Gebiet des Arbeitszeitrechts zu gewährleisten. Insbesondere konkurrierende Regelungen der Verordnung zum Arbeitszeitgesetz - wie die Begriffsbestimmung zur Arbeitszeit oder unterschiedliche Aufzeichnungspflichten - tragen zur Verunsicherung der Rechtsanwender bei. Der Arbeitgeber wäre auf Grund dieser Verordnung dazu gezwungen, in Erfüllung seiner Gesamtverantwortung für die Sicherheit im Straßenverkehr und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer ein zusätzliches Regelwerk heranzuziehen. Namentlich für Arbeitnehmer, die nur an einzelnen Tagen Fahrtätigkeiten durchführen, ist die Zuordnung zu den anzuwendenden Rechtsvorschriften kaum nachvollziehbar. Schon heute sind das europäische und das nationale Fahrpersonalrecht sowie das Arbeitszeitgesetz zu beachten. Mit der Verordnung käme ein weiteres Regelwerk hinzu, das vom Normanwender im Detail für jeden spezifischen Anwendungsfall mit den einzelnen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes abzugleichen wäre.

Dies wird dem gesamtpolitischen Ziel des Norm- und Bürokratieabbaus nicht gerecht.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, die Richtlinie 2002/15/EG durch eine Änderung des Arbeitszeitgesetzes umzusetzen. Diese Alternative hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in seiner Verordnung selbst angesprochen. Im Hinblick auf die von der Kommission verfolgte Änderung der Richtlinie über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ist darüber hinaus in absehbarer Zeit eine Änderung des Arbeitszeitgesetzes zu erwarten. Die in der Verordnung vorgesehenen Regelungen sind demgegenüber im Hinblick auf den schon bisher umfassenden Geltungsbereich des Arbeitszeitgesetzes zur Erfüllung europarechtlicher Verpflichtungen nicht zwingend erforderlich. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Begründung der Verordnung, wonach den Vorgaben der Richtlinie 2002/15/EG bereits heute weitgehend durch das Arbeitszeitgesetz entsprochen wird. Unter Berücksichtigung der geltenden Übergangsregelungen des Arbeitszeitgesetzes besteht daher - bei Beibehaltung der bisherigen Praxis der betrieblichen Abläufe in Fuhrunternehmen - bis zum Ende des Jahres 2005 ein ausreichender Zeitkorridor für die Umsetzung der erforderlichen Änderungen im Arbeitszeitgesetz. Unabhängig davon wäre im Hinblick auf arbeitszeitrechtliche Sonderbestimmungen für das Fahrpersonal eine Änderung des Arbeitszeitgesetzes gegebenenfalls auch schon zu einem früheren Zeitpunkt möglich.